

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gila Altmann (Aurich)
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/1258 –**

Zukunft des unterirdischen Krankenhauses in Dissen (Niedersachsen)

1. Wie groß ist die Krankenhausanlage in Dissen, bezogen auf Quadratmeter und Kubikmeter umbauten Raum?

Die Krankenhausanlage in Dissen ist als „Hilfskrankenhaus“ nach § 15 des Gesetzes über den Zivilschutz errichtet worden.

Sie verfügt bei einem Bauvolumen von 14 547 m³ über eine Nutzfläche von 5 300 m².

2. Wie hoch waren die Gesamtkosten des Krankenhausbaus und wie hoch der Anteil des Bundes?

Das Hilfskrankenhaus Dissen ist bis zur Oberkante Kellerdecke, einschließlich des Kriechkellers, der das Hilfskrankenhaus von der auf Veranlassung der Stadt Dissen erfolgten Überbauung mit Klassenräumen und einer Sporthalle trennt, ausschließlich mit Mitteln des Bundes errichtet worden. Die dem Land Niedersachsen für dieses Bauvorhaben bisher zugewiesenen Bundesmittel belaufen sich auf 9,431 Mio. DM. Die Gesamtkosten können gegenwärtig noch nicht mitgeteilt werden, da z. Z. noch streitig ist, welche im Zusammenhang mit der Überbauung durch die Stadt Dissen angefallenen Kosten endgültig dem Bereich des Hilfskrankenhauses zuzurechnen sind.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17. Mai 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wie hoch sind die jährlichen Unterhaltungskosten und der Zuschuß des Bundes im Rahmen des Länderfinanzausgleiches?

Nach dem zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Dissen bestehenden Nutzungsvertrag werden die Unterhaltungskosten für das Hilfskrankenhaus der Stadt Dissen vom Land aus Mitteln des Bundes erstattet.

Die jährlichen Unterhaltungskosten liegen derzeit bei 110 000 DM.

Für einen darüber hinausgehenden Zuschuß des Bundes im Rahmen des Länderfinanzausgleichs besteht kein rechtlich begründeter Anlaß.

4. Welchen Zweck soll das unterirdische Krankenhaus Dissen laut Planung erfüllen?

Das Hilfskrankenhaus Dissen dient – wie alle in der Bundesrepublik Deutschland baulich vorbereiteten Hilfskrankenhäuser – dem Zweck, in einem Verteidigungsfall zusätzliche stationäre Behandlungskapazitäten verfügbar zu haben, wenn das in Akut-Krankenhäusern vorhandene Potential bei einem Massenanfall von verletzten Patienten zu deren Versorgung nicht ausreicht.

Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Zivilschutz können die Hilfskrankenhäuser als Einrichtungen des Zivilschutzes ebenso wie ihre Ausstattung auch schon im Frieden zur Bewältigung von Katastrophen und anderen Großschadensereignissen genutzt werden.

5. Ist das unterirdische Krankenhaus Dissen für eine militärische und/oder zivile Nutzung vorgesehen?

Das Hilfskrankenhaus Dissen ist von seiner gesetzlichen Zweckbestimmung her grundsätzlich für eine zivile Nutzung vorgesehen.

Dies schließt allerdings nicht aus, daß in einem akuten Bedarfsfall auch Angehörige der Streitkräfte dort versorgt werden, wenn auf anderem Wege deren stationäre Versorgung nicht gewährleistet werden kann.

In gleicher Weise ist im Wege der Gegenseitigkeit auch eine Versorgung von zivilen Patienten in militärischen Behandlungseinrichtungen vorgesehen, wenn diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist.

6. Wer ist für die Koordinierung der Nutzung des Krankenhauses im Bedarfsfall zuständig?

Für die Koordinierung der Nutzung des Hilfskrankenhauses sind im Bedarfsfall nach § 13 a des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes die nach Landesrecht hierfür bestimmten Behörden zuständig.

7. Woher sollen das Personal und die medizinische Ausstattung im Bedarfsfall aquiriert werden?

Das für den Betrieb eines Hilfskrankenhauses erforderliche Personal hat in erster Linie das sogenannte „Stammkrankenhaus“ zur Verfügung zu stellen. Stammkrankenhaus ist dasjenige Akut-Krankenhaus, das für den Betrieb des Hilfskrankenhauses vorgesehen ist und schon im Frieden hierfür bestimmt wird. Personallücken, die vom Stammkrankenhaus nicht abgedeckt werden können, werden durch Ausschöpfung der Möglichkeiten des Arbeitssicherstellungsgesetzes geschlossen.

Die für den Betrieb des Hilfskrankenhauses erforderliche Ausstattung wird vom Bund nach § 15 des Gesetzes über den Zivilschutz bevorratet.

8. Wie viele vergleichbare Krankenhäuser für diese Nutzung existieren in der Bundesrepublik Deutschland und wo?

Im gesamten Bundesgebiet sind 22 dem Hilfskrankenhaus Dissen vergleichbare, vollgeschützte Hilfskrankenhäuser vorhanden. Davon befinden sich drei Hilfskrankenhäuser in Baden-Württemberg, sieben in Bayern, sieben in Niedersachsen, drei in Nordrhein-Westfalen und je ein Hilfskrankenhaus im Saarland und in Berlin.

Hierin sind drei ehemalige Krankenhausbunker des Zweiten Weltkrieges enthalten, die als Hochbunker für eine Verwendung als Hilfskrankenhäuser instandgesetzt worden sind.

9. Existieren Pläne, das unterirdische Krankenhaus Dissen anderweitig zu verwenden oder zu nutzen, und wenn ja, welche?

Nach der im Bundesministerium des Innern erarbeiteten Konzeption für die künftige Gestaltung des Zivilschutzes wird erwogen, die geschützten Hilfskrankenhäuser in öffentliche Schutzräume umzuwandeln, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Bisher bestehen noch keine konkreten Vorstellungen, das Hilfskrankenhaus Dissen einer anderen Nutzung zuzuführen.

10. Wenn nein, für welche Zwecke soll das Krankenhaus zukünftig vorbehalten werden?

Die Antwort ergibt sich aus der Beantwortung der Fragen 4 und 9.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung der Gemeinde Dissen nach Übernahme der Kosten für den erhöhten Aufwand beim Neubau einer Grundschule auf der unterbauten Fläche durch den Bund, nachdem statische Probleme aufgetreten sind?

Ob und ggf. in welcher Höhe die Forderung der Stadt Dissen auf Übernahme der ihr bei der Überbauung des Hilfskrankenhauses mit einer Grundschule entstandenen Mehrkosten begründet ist, weil diese möglicherweise auf durch die Errichtung des Hilfskrankenhauses verursachte Bauerschwernisse zurückzuführen sind, wird gegenwärtig auf Veranlassung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau von den zuständigen Behörden der niedersächsischen Finanzbauverwaltung geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt noch nicht vor.

12. Wie verbindlich beurteilt die Bundesregierung die mündlichen Zusagen des Bundesministeriums des Innern, auf die die Stadt Dissen sich in diesem Zusammenhang beruft?

Mündliche Zusagen des Bundesministeriums des Innern im Sinne der Fragestellung gibt es nicht.

Der Stadt Dissen ist lediglich eine sorgfältige Prüfung ihrer Forderungen in Aussicht gestellt worden, mit dem Hinweis, daß, sofern sich als Ergebnis dieser Prüfung die Forderungen der Stadt als begründet erweisen sollten, diese vom Bund auch erfüllt werden.

13. Welche Auswirkungen hat eine Inbetriebnahme des Krankenhauses im Bedarfsfall auf den Schulbetrieb?

Eine Beeinträchtigung des Schulbetriebes im Falle der Inbetriebnahme eines unter einer Schule liegenden Hilfskrankenhauses ist eher unwahrscheinlich, da davon ausgegangen werden muß, daß bei der Inanspruchnahme des Hilfskrankenhauses in einem Verteidigungsfall der Schulbetrieb ohnehin bereits eingestellt sein dürfte.

Entsprechendes wird auch bei einer Nutzung des Hilfskrankenhauses im Frieden zur Bewältigung eines Großschadensereignisses zu gelten haben.